

Antrag auf Jagdscheinerteilung/-verlängerung für Ausländer

Ich stelle hiermit Antrag auf Erteilung Verlängerung eines

Ausländer-Tagesjagdscheines vom bis

Ausländer-Jahresjagdscheines vom bis

1. Persönliche Angaben des Antragstellers:

Zu- und Vorname		ggf. Geburtsname	
Geburtsdatum	Geburtsort		
Straße, PLZ Wohnort			
Telefon	E-Mail		
Staatsangehörigkeit	Beruf	<input type="checkbox"/> selbständig	<input type="checkbox"/> unselbständig
Jägerprüfung Jahr, Prüfungsort			

2. Ich bin Jagdgast auf Einladung folgendem Revierinhabers:

Name des Revierinhabers	Vorname
Geburtsdatum/Geburtsort	Telefon
Straße, PLZ Wohnort	
im Jagdrevier:	

3. Erklärung

Ich erkläre, dass **keine** Tatbestände vorliegen, die zu einer Versagung des Jagdscheines führen müssten oder könnten.

Die Vorschriften des § 17 BJG sind mir bekannt.

Zur Zeit ist gegen mich kein Strafverfahren anhängig.
 folgendes Strafverfahren anhängig:

Aufgrund der seit 01.04.2003 geänderten jagd- und waffenrechtlichen Bestimmungen ist mir bekannt, dass die Erteilung der beantragten Erlaubnis u. a. auch die persönliche Eignung (§ 6 WaffG) voraussetzt. Ich erkläre hiermit, dass ich nachfolgenden Auszug des Gesetztextes gelesen habe und dass ich diese Erlaubnisvoraussetzung erfülle.



§ 6 WaffG - Persönliche Eignung

(1) Die erforderliche persönliche Eignung besitzen Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie

1. geschäftsunfähig sind,
2. abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil sind oder
3. auf Grund in der Person liegender Umstände mit Waffen oder Munition nicht vorsichtig oder sachgemäß umgehen oder diese Gegenstände nicht sorgfältig verwahren können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht.

Die erforderliche persönliche Eignung besitzen in der Regel Personen nicht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Sie in ihrer Geschäftsfähigkeit beschränkt sind.

Der persönlichen Eignung können auch im Erziehungsregister eingetragene Entscheidungen oder Anordnungen nach § 60 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 des Bundeszentralregistergesetzes entgegenstehen.

(2)....

(3)....

(4)....

Mir ist bekannt, dass ein Jagdschein, der aufgrund falscher Angaben erteilt wurde, eingezogen werden kann.

Anlagen:

- Personalausweis bzw. Reisepass
- gültiger Jagdschein bzw. gültige Jagderlaubnis (ggf. mit Übersetzung)
- Europäischer Feuerwaffenpass (sofern vorhanden)
- Versicherungsnachweis / Versicherungsbestätigung
- ggf. Passbild (bei Neuerteilung oder Ausstellung eines neuen Heftes)
- Einladung des Revierinhabers

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Verfügung (wird vom Landratsamt ausgefüllt) :

Jagdschein Nr. erteilt verlängert

vom bis Verzeichnis-Nr.

Gebührenquittung-Nr. Gebühr: € Jagdabgabe: €

Landsberg am Lech,

Landratsamt
Sg. 31



Hinweisblatt für den Betroffenen zum Datenschutz bei der Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person (Antragsteller)

Landratsamt Landsberg am Lech SG 31 - Jagdrecht

Folgende Informationen sind Ihnen gem. Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679) bei der Erhebung personenbezogener Daten mitzuteilen:

1. Die Daten werden in folgendem Zusammenhang erhoben (zu Art. 6 Abs. 1 DS-GVO):

Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Jagdscheines

2. Verantwortlich gem. Art. 13 Abs. 1a DS-GVO für die Datenerhebung ist:

Landratsamt Landsberg am Lech, von Kühlmann-Str. 15, Tel. Nr. 129 - 0, Email: poststelle@lra-ll.bayern.de

3. Kontaktdaten des Behördlichen Datenschutzbeauftragten für das Landratsamt Landsberg

Landratsamt Landsberg am Lech, Datenschutzbeauftragter, von-Kühlmann-Straße 15, 86899 Landsberg;
Tel. 08191/129-1300; datenschutz@lra-ll.bayern.de

4a. Die Erhebung der Daten ist notwendig um (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

über Ihren Antrag entscheiden zu können und unseren gesetzlichen Eingriffspflichten nachzukommen.

4b. Ihre Daten werden aufgrund folgender Rechtsgrundlage erhoben und gespeichert (zu Art. 13 Abs. 1c DS-GVO):

Art. 4 Abs. 1 BayDSG

5. Ihre Daten werden an folgende weitere zuständige Stellen weitergegeben (zu Art. 13 Abs. 1e DS-GVO):

Polizei, Bundeszentralregister, Gemeinde, zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, ggf. Staatsanwaltschaft, ggf. Ausländerbehörde, ggf. Waffenbehörde

Soweit ein zahlungswirksamer Vorgang vorliegt, werden Ihre hierfür erforderlichen Daten an die Kreiskasse oder die Staatsoberkasse Bayern und die jeweils zuständigen Vollstreckungsbehörden übermittelt.

6. Ihre Daten werden nach der Erhebung für folgenden Zeitraum gespeichert (zu Art. 13 Abs. 2a DS-GVO):

Ihre Daten werden nach der Erhebung beim Landratsamt Landsberg am Lech so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gem. Einheitsaktenplan für die Jagdscheinangelegenheit erforderlich ist. Dies sind in der Regel 10 Jahre nach Ablauf der Gültigkeit des Jagdscheines.

Nach diesem Zeitpunkt erfolgt die Löschung der Daten.

7. Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Sie haben gegenüber dem Landratsamt Landsberg am Lech ein Recht auf Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten sowie ggf. auf Berichtigung, Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung dieser Daten sowie ein etwaiges Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung sowie eine etwaiges Recht auf Datenübertragbarkeit.

Desweiteren besteht ein Beschwerderecht beim Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Sollten Sie notwendige Informationen nicht bereitstellen wollen, kann Ihr Antrag nicht geprüft werden. Dies hat zur Folge, dass z.B. über den Antrag nicht abschließend entschieden werden kann, keine Leistungen bewilligt werden können oder weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Ist beabsichtigt, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den sie im Antragsverfahren erhoben wurden, so stellt Ihnen das Landratsamt Landsberg vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen zur Verfügung.

